



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Umwelt- und Agrarausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsterbrooker Weg 70
D-24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: info@LNv-SH.de
Internet : www.LNv-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
07. März 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drs. 17/1067

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der LNv bedankt sich für die Beteiligung und Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes für Schleswig-Holstein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf von 2009, der den Weg in die parlamentarische Anhörung wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr geschafft hatte.

Der LNv hält den vorliegenden Entwurf für entbehrlich und das aktuelle Waldgesetz für völlig ausreichend.

Mit Blick auf die Bereitstellung der Allgemeinwohlleistungen hat sich das Waldgesetz 2004 bisher bewährt. In der Kombination mit den Leitlinien zur naturnahen Waldbewirtschaftung von 1999 hat es die besondere Vorbildfunktion des öffentlichen Waldes in der Bereitstellung der Gemeinwohlleistungen substantiell verdeutlicht.

Insbesondere wurden die besonderen Zielsetzungen, die an die Entwicklung im öffentlichen Wald zu formulieren sind, konkretisiert und ausgefüllt, indem geregelt wurde, dass u.a. Totholz im Wald verbleibt oder die Naturverjüngung mit standortheimischen Baumarten bevorzugt werden soll.

Mit dem Gesetz zur Einrichtung einer Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten im Dezember 2007 wurden diese Verpflichtungen in § 6 Abs. 2 für die Wälder der öffentlichen Hand bereits aufgegeben, was der LNV in der damaligen Anhörung auch beanstandet hat.

Mit der nun beabsichtigten Reduzierung und Verallgemeinerung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5) wird ein erneuter Rückschritt vorgenommen, der allen Erkenntnissen und Zielsetzungen für den Erhalt der biologische Vielfalt und den Ressourcenschutz in den Wirtschaftswäldern zuwider läuft.

Angesichts der zunehmenden Rohstoffmobilisierung und der immens gestiegenen Nachfrage nach „totem Holz“ durch den Brenn- und Selbstwerbermarkt ist es umso dringender, die ökologischen Mindeststandards einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung wieder und weiter zu konkretisieren. Gerade für Schleswig-Holstein mit seinem geringen und kleinteiligen Waldanteil sind diese allgemeinen Leitplanken der Bewirtschaftung wichtig, um Übernutzungen zu verhindern und die biologische Vielfalt im Wald zu erhalten.

Der LNV hält daher die erneute Änderung und beabsichtigte Konzentrierung des Gesetzes auf „*ein allgemein anerkanntes Maß*“ weder für gerechtfertigt noch wird dies mit Erfahrungen und Erkenntnissen der bisherigen Gesetzesanwendung begründet. Es fehlen die Belege dafür, dass die aktuellen Grundsätze zu Einschränkungen oder Nachteilen der Bewirtschaftung geführt haben. Weshalb die gerade für die Waldökologie und auf die biologische Vielfalt und den Ressourcenschutz positiv wirksamen Leitlinien nach nicht einmal 6 Jahren der Gesetzesanwendung wieder abgeschafft werden sollen, ist absolut unverständlich.

Gerade in dem langfristig ausgerichteten Ökosystem Wald ist eine kurzfristige Änderung und Rücknahme von Zielsetzungen unangebracht. Die geplanten Änderungen mit der Option des Einbringens von nichtheimischen Baumarten oder die Reduzierung von natürlichen Waldbiotopen und Totholzanteilen führen zu gravierenden Veränderungen der Waldlebensräume. Sie zielen auf eine Reduzierung der Naturnähe ab, die zwangsläufig auch zu einer Erhöhung des Betriebsrisikos führt. Insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftsziele im Wald, aber auch den Begleiterscheinungen des Klimawandels ist eine Orientierung der Zielsetzungen an der natürlichen Dynamik und Entwicklung der Wälder langfristig auch ökonomisch am günstigsten. Beispiele sind auch in Schleswig-Holstein vorhanden.¹

Mit der Intensivierungswelle der Waldnutzung droht die „Natur“ auch in den Wäldern in Reservate und auf unrentable Flächen verbannt zu werden. Der vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützt mit der verstärkten Ausrichtung an der Nutzfunktion diese Entwicklung. Sie führt zu einer mit einer Reduzierung der Schutz- und Erholungsleistungen auf der Waldfläche. Um die biologische Vielfalt im Wald zu erhalten, muss die Natur im Wald noch wesentlich mehr Platz und (Zeit-)Raum gegeben werden – auch und gerade dort, wo Holz genutzt wird. Das gilt nicht für die heute gefährdeten Teile der Artenvielfalt, sondern auch häufige Arten dürfen nicht verdrängt werden.

¹ vg. das DBU-Projekt „Ökologische Potentiale bewirtschafteter Wälder – Hevenbruch: Die Nutzung ökologischer Potenziale von Buchenwäldern für eine multifunktionale Bewirtschaftung“

Wir halten die Novellierung für falsch und als gravierenden Rückschritt für den Schutz der biologischen Vielfalt, der die Bestrebungen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung konterkariert.

Sollte an der Änderung des Landeswaldgesetzes dennoch festgehalten werden, haben wir folgende Änderungsvorschläge:

Zu „Problemendarstellung“

Die Problemendarstellung begründet pauschal einen Änderungsbedarf aufgrund der Überlegungen zur Verwaltungsmodernisierung mit der Reduzierung von Vorschriften. Bereits die LNatSchG-Novelle 2007 hat mit dieser Begründung dazu geführt, dass die Streichung von konkreten Regelungen zu Unverbindlichkeiten und Verunsicherungen geführt hat. Insbesondere im Umweltbereich ist eine hinreichend bestimmte Regelungsdichte erforderlich, um konkrete Handlungsanweisungen für Behörden und BürgerInnen anzubieten. So haben bspw. die aufgehobenen Bestimmungen zum Knickschutz zu erheblichen Unsicherheiten und zur Ungleichbehandlung in den Kreisen geführt. Hinzu kommt, dass die größere Freiheit zuungunsten der Natur genutzt wird, wie die landesweite Kritik an einer übertriebenen, nicht fachgerechten Knickpflege zeigt.

Zu „Lösung“

Die Bankenkrise hat gezeigt, dass ein Rückzug des Staates und Aufgabe von Kontrollmechanismen fatale Folgen haben kann. Es ist daher unverständlich, dass in einem Wirtschaftsbereich, der gerade von nachhaltigen und langfristigen Produktionsentscheidungen lebt, die behördlichen Prüferfordernisse bei Genehmigungen gelockert und bzw. aufgegeben werden sollen. Die Notwendigkeit zur Einführung einer Genehmigungsfiktion ist weder begründet noch sind bisherige Verzögerungen bestätigt worden. Bis den pauschalen Verweis der „Beschleunigung“ bleibt der Gesetzestextes eine Begründung schuldig.

Zu „Finanzen“

Die Gesetzesbegründung weist keine Ersparnisse aus, die sich aus den beabsichtigten Änderungen ergeben, obwohl die Rationalisierung der Forstbehörden eines der erklärten Ziele ist. Somit lässt sich auch aus Finanzgründen kein Änderungsbedarf erkennen.

Die Änderungen der Grundsätze der Bewirtschaftungsrichtlinien in § 5 lassen auch eher eine Kostensteigerung erwarten, da bspw. die bisherige Bevorzugung der natürlichen Wiedersaat von Waldgehölzen bei der Wiederaufforstung (Naturverjüngung) zugunsten der „Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgutes“, d. h. teures Pflanzgut, aufgegeben wird.

Grundsätzliches

Die Regelungen des Waldgesetzes sollten sprachlich durchgängig den Begriff des „Waldes“ verwenden. Die nach heutigem Sprachgebrauch gemachte Unterscheidung von

„Wald“ und „Forst“ sollte aufgebrochen werden. Wir sehen zwar, dass nahezu alle Wälder vom Menschen gestaltet sind, dennoch wird damit eine Reduzierung des Waldes auf seine Nutzfunktion suggeriert. Die Nutzung des Rohstoffes Holz als nachhaltige Ressource ist unbestritten und schon aus Umweltschutzgründen elementar wichtig, dennoch sollte der Lebensgemeinschaft „Wald“ ein durchgängiger sprachlicher Gebrauch im Landeswaldgesetz gegeben werden. Wir plädieren dafür, den Begriff „Forst“ durch „Wald“ zu ersetzen.

Zu § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

Zu § 1 Abs. 2, Ziff. 1:

Die auf das Funktionenmodell des Waldes aufbauende Zweckbestimmung (§1 Abs. 2) sollte dahingehend geändert werden, dass die Schutzfunktion an erster Stelle (a) genannt wird, da prinzipiell nur aufbauend auf sie, eine Nutzung des Waldes – sei es als Rohstoff oder als immaterieller Wert – möglich ist. Erholungsfunktion (b) und Nutzfunktion (c) folgen darauf:

.....1. den Wald

a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt,....

b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung....

c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens.....

zu erhalten, zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige **Funktionsfähigkeit** zu sichern.

Die Formulierung „Bewirtschaftung“ ist durch „Funktionsfähigkeit“ zu ersetzen, da diese das gesamte Spektrum der nachhaltigen Sicherung aller Funktionen des Waldes erfasst und nicht nur die Nutzfunktion. Zudem ist Ziffer 1 insgesamt auf die Funktionszwecke ausgerichtet, so dass auch die Formulierung - im Kontext der Regelung betrachtet – auf diese sprachlich ausgerichtet sein müsste.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Streichung von § 1 Abs. 3 ist nicht gerechtfertigt, da gerade in der Zweckbestimmung des Gesetzes deutlich werden sollte, welche Ziele das Gesetz und die naturnahe Waldwirtschaft in Schleswig-Holstein verfolgt. Der Verweis auf eine Straffung der Regelung und die Bewirtschaftungsdefinition ist nicht sachgerecht. Da die Landesregierung weiterhin zum Konzept einer naturnahen Bewirtschaftung steht, sollte sie dies auch im Grundsatz des Gesetzes als Zielrichtung den BürgerInnen vermitteln, zumal dies bei den meisten Menschen Interesse, Akzeptanz und Rücksichtnahme weckt.

Wir schlagen daher vor, dass **§ 1 Abs. 3 erhalten** bleibt und nicht gestrichen wird.

Zudem ist ergänzend folgender Abs. 4 aufzunehmen:

§ 1 Abs. 4 (neu)

Dieses Gesetz ergeht unbeschadet der Verpflichtungen des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyo-

to-Protokoll), des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) und der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000). Sie sind bei aus dem Gesetz ergebenden Handlungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Wald erfüllt in Schleswig-Holstein aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Ökosystemen großen Naturnähe eine wichtige Aufgabe zum Schutz und Erhalt von Tieren und Pflanzen. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass er über die klassische Holznutzungsfunktion der Wälder hinausgehende wesentliche Beiträge zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes, zum Klimaschutz und zum Bodenschutz leistet. Der internationale rechtliche Rahmen dazu, zu dessen Einhaltung sich auch Schleswig-Holstein verpflichtet fühlt, sollte daher in den Grundsätzen Erwähnung finden.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

zu § 2 Abs. 1:

Das Landeswaldgesetz trifft über die eigentlichen Waldflächen hinaus Regelungen, die sich auch auf Grundflächen aus, die primär nicht mit Waldgehölzen bestockt sind. Hierunter fallen auch Biotoptypen, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Insbesondere in § 2 Abs. 1 Ziff. 5² werden verschiedenste Offenlandlebensraumtypen dem Wald zugerechnet, auch wenn sie nicht von Waldgehölzen bestockt sind und damit keinerlei Waldfunktion nach §1 erfüllen. Forstbehörden untersagen mit Hinweis auf §2 Abs. 1 Ziff. 5 die zum Erhalt und der Entwicklung der Biologischen Vielfalt notwendige Pflege von Offenlandlebensraumtypen. Doch gerade für das typische Arteninventar von insbesondere Heiden und Mooren stellt ein erhöhter Bestockungsgrad durch Waldgehölze eine massive Gefährdung dar. Die notwendige naturschutzfachliche Pflege der Heiden, Trockenrasen und Moore z.B. durch Mahd, Plaggen, Beweidung oder Entkusselung kann und wird in der aktuellen Praxis durch Forstbehörden häufig untersagt und damit die Erhaltung von der Biologischen Vielfalt dienenden Freiflächen verhindert.

Wir schlagen daher vor, §2 Abs. 1 ergänzt wird mit dem Hinweis, dass „für die Grundflächen nach Ziff. 5 die Bewirtschaftungsgebot nach §5 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht gilt.“

² § 2 Abs. 1.....“5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,“

zu § 2 Abs. 3:

In §2 Abs. 3 sollte die Definition der Standortgeeignetheit der Waldpflanzen mit Blick auf die Erhaltung der biologische Vielfalt der Region Schleswig-Holstein und wegen der Anpassungserfordernisse an den Klimawandel eine Ergänzung vorgenommen werden. Die forstliche Definition des heimischen Standortes sollte mit der regionalen Herkunft kombiniert werden. Dies verdeutlicht die Zugehörigkeit zu den Standorten in Schleswig-Holstein.

§ 2 Abs. 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „....Standortheimisch und der natürlichen regionalen Waldgesellschaft zugehörig....“

Zu § 2 Abs. 1, Satz 3; Ziff. 5

In Wäldern, die als Waldfriedhöfe oder Ruheforsten genutzt werden, sollte die forstliche Nutzung eingestellt werden und ausschließlich die Schutz- und Erholungsfunktion gefördert werden. Auf den in der Regel als letzte Ruhestätte ausgewiesenen RuheBiotopen sollte vorwiegend die Ästhetik, Ruhe und Naturnähe mit Baumriesen und natürlichen Waldbildern dominieren. Da dort insbesondere die Alters- und Zerfallsphasen von Bäumen ungestört ablaufen können, wird auch der Waldnaturschutz auf diesen Flächen gefördert. Die forstliche Bewirtschaftung sollte in einem Waldfriedhof und RuheForst auf notwendige verkehrssichernde Maßnahmen beschränkt bleiben.

§ 2 Abs. 1, Satz 3; Ziff. 5 sollte daher in seiner bisherigen Form **erhalten bleiben**.

Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes

Zu § 5 Abs. 1:

Die Gesetzesbegründung legt dar, dass § 5 Abs. 1 keine Pflicht zur Bewirtschaftung für Waldflächen im Sinne einer Nutzung vorgibt, obwohl die Maßgabe „Sie soll stetig ... gewährleistet werden“ dies suggeriert. Da v.a. die Ausnahmeregelungen von der Bewirtschaftungspflicht aufgehoben werden, sollte dieser Widerspruch aufgelöst und § 5 Abs. 1 ergänzt werden:

„Eine Pflicht zur Bewirtschaftung für Waldflächen im Sinne einer Nutzung besteht nicht.“

Zu § 5 Abs. 2:

Der Kriterienkatalog zur Beschreibung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung wird in wesentlichen Punkten geändert und abgeschwächt. Die bisherigen vorbildlichen und auf den Wald als Lebensraum und Ökosystem abgestellten Grundsätze in § 2

- Ziff. 3 „Ausnutzung der Naturverjüngung“,
- Ziff. 6 „Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen“,
- Ziff. 7 „Beschränkung des Einsatzes von Nährstoffen ... bei Bodenversauerung“,
- Ziff. 9 „Verzicht von gentechnisch veränderten Organismen (GOV)“ und
- Ziff. 11 „Erhaltung von Alt- und Totholz“

werden gestrichen. Sie sind damit nicht mehr Teil der guten fachlichen Praxis. Die Änderungen sind nicht sachgerecht und stehen im Widerspruch zur proklamierten „naturnahen Waldwirtschaft“. Sie betreffen in erster Linie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und Schutzfunktion des Waldes haben. Es wird eine einseitige Gewichtung zugunsten der Nutzfunktion vorgenommen, die letztlich zu einer Schwächung des Ökosystems Wald und damit auch zu einer wirtschaftlichen Destabilisierung und Risikoerhöhung beiträgt. Mit der Streichung werden zudem wesentliche Kosteneinsparungen aufgegeben, die bspw. die **Naturverjüngung** (kein Pflanzenkauf, keine Pflanzarbeit, optimale Anpassung an den vorhandenen Standort) mit sich bringt.

Gleiches gilt für teure **Entwässerungs- und Düngemaßnahmen**, die ökonomisch fragwürdig sind, wenn dadurch bspw. ein Eschen- in einen Buchenstandort umgewandelt wird.

Auch die Streichung des Halbsatzes „**nach Qualität und Güte**“ in Ziff. 1 ist kritisch zu sehen, da hiermit ein Kriterium für die an einzelnen Qualitätskriterien ausgerichtet forstliche Nutzung aufgegeben wird. Der Nutzung des Rohstoffes Holz als Massengut, bspw. zur energetischen Nutzung wird damit Vorschub geleistet.

Die Streichung des Grundsatzes zur Erhaltung von **Alt- und Totholz** ist für die Gewährleistung der Schutzfunktion am gravierendsten. Rund ein Fünftel der gesamten Waldfauna kann ohne totes Holz nicht überleben. Am wichtigsten sind sehr dicke, tote oder auch besonders alte Bäume, die ihren natürlichen Alterstod erleben. Totholz ist ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald und sichert die Bodenfruchtbarkeit. Es schafft Kleinbiotope, in deren Schutz Tiere, Pilze wie auch Waldpflanzen gedeihen. Das Vorkommen vieler Arten ist an Totholz gebunden. Baumgiganten oder besonders viel Totholz verbessern zudem den ästhetischen Wert eines Waldes und tragen zur Erholungsfunktion des Waldes entscheidend bei.

Die Erhaltung von Alt- und Totholz ist europaweit Zeichen einer modernen, nachhaltigen Waldwirtschaft und sollte auch in den rechtlichen Grundsätzen für die Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder deklariert werden. Angesichts der Bemühungen und Erklärungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein ist die Streichung nicht nachvollziehbar und konterkariert alle bisherigen Bemühungen zu mehr Naturnähe und Schaffung von Zerfallsphasen in den Wäldern, die die Landesregierung bisher vertreten hat.³

Wir fordern daher, die o. g. Grundsätze in **§ 5 Abs. 2 nicht zu streichen**.

Zu § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Der Absatz 2 des Gesetzes von 2004 wurde leider bereits mit dem Gesetz zur Errichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten 2007 aufgehoben. Der LNV hat dies im Ge-

³ MLUR (2007): Wie man in den Wald ruft...- Kiel, 47 S.

setzungsverfahren kritisiert. Die Streichung der konkreten Festlegungen im Landeswaldgesetz, welche Ziele und Grundsätze im Landeswald verfolgt werden, ist nicht gerechtfertigt. Dem Landeswald kommt wegen seiner ökologischen, ökonomischen und sozioökonomischen Wirkungen eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzarten zu. Außerdem handelt es sich beim Landeswald um Vermögen der Bevölkerung Schleswig-Holsteins, das dem Staat zum höchsten Wohl der Allgemeinheit anvertraut ist. Mit der alten Regelung des § 6 Abs. 2 wurde diese Vorbildfunktion des Landes für die Daseinsvorsorge und Bereitstellung der Gemeinwohlbelange hervorgehoben. Vor allem aber wurde die besondere Verantwortung des Staates für die Lebensgrundlagen in den Grundsätzen einer naturnahen Bewirtschaftung auf der gesamten Staatswaldfläche rechtlich konkretisiert. Die Multifunktionalität des Landeswaldes wurde damit hervorgehoben. Diese wurde mit der Streichung von § 6 Abs. 2 LWaldG deutlich geschwächt.

Im Übrigen hat die Verlagerung der besonderen Vorgaben für den Landeswald aus dem LWaldG in einen nachgeordneten Bewirtschaftungsplan den gesellschaftlichen Diskurs verhindert und der Legislative die Kontrolle über die besonderen Gemeinwohlbelange der landeseigenen Wälder entzogen.

Wir fordern daher, dass folgender **§ 6 Abs. 2 wieder im Waldgesetz aufgenommen wird.**

§ 6 Abs. 2 (neu)

(2) Der Landeswald ist fachkundig zu bewirtschaften. Dabei sind über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaus insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

- 1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen Dynamik der Waldentwicklung und Minimierung der Eingriffe;***
- 2. Vorrang der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten vor anderen Verjüngungsformen und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung;***
- 3. Einzelstamm- bis gruppenweise Holznutzung;***
- 4. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel;***
- 5. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme, so dass die Verjüngung standortheimischer Baumarten in größeren Wäldern ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung möglich wird;***
- 6. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen auf mindestens 10 % des Gesamtholzvorrats abhängig vom Bestandesalter;***
- 7. Herausnahme und Sicherung von mindestens 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern;***
- 8. Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit über den Wald und die nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung,***
- 9. Verringerung weiterer Waldzerschneidung.***

Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sollen die Ziele und Grundsätze nach Satz 2 im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beachtet werden.

Ergänzende Begründung zur Wiedereinführung von Ziff. 6:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem stehenden Totholz die größte Bedeutung zu, wenn unsere Wirtschaftswälder wirksam ökologisch aufgewertet werden sollen. Heute sind mehr als die Hälfte der Käferarten bedroht, die in totem Holz wohnen, denn für gewisse Insektenarten sind 50 m Abstand bis zum nächsten toten Baum bereits eine unüberwindliche Entfernung. Totholz ist als Indikator für Biodiversität und somit als erhaltungswürdig anerkannt.

Mit Blick auf Vorbildfunktion, Daseinsvorsorge und vordringliche Erfüllung der Schutzfunktionen sollte sich das Land daher verpflichten, ein **Alt- und Totholzkonzept** (vorbildlich auch für die anderen Waldbesitzer) zu erstellen, in dem die Zielsetzungen und Maßnahmen zum Erreichen eines flächendeckenden Totholzreichtums dargelegt werden. Für Anforderungen an Kriterien und notwendige Maßnahmen verweisen wir auf die Untersuchungen von MEYER, P. TABAKU, V. VON LÜBKE, B. (2003): *Die Struktur albanischer Rotbuchenurwälder – Ableitungen für eine naturnahe Buchenwirtschaft*. Forstwiss.Zbl. 122: 47-58.

Ergänzende Begründung zur Wiedereinführung von Ziff. 7:

Der LNV regt weiterhin an, an der **Herausnahme von 10 % des Landeswaldes aus der ordnungsgemäßen Nutzung** festzuhalten. Die im Programm zur Bewirtschaftung der schleswig-holsteinischen Wälder auf ökologischen Grundlagen reduzierte Zielgröße von 5 % ist nicht ausreichend, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landeswald zu gewährleisten. Um Minimalareale an Initialzellen und Refugien für bedrohte Waldarten zur Verfügung stellen zu können, sind größere Flächenanteile für die „Urwälder von morgen“ nötig. Ohne die Erhöhung der Naturwaldflächen, die ohne Nutzung bleiben, werden auch die Zielsetzungen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt nicht umzusetzen sein.⁴

Begründung zur Einführung von Ziff. 9:

Die Wälder Schleswig-Holsteins sind sehr gut erschlossen, gleichzeitig stellt die Fragmentierung der Wälder durch Trassen unterschiedlicher Art eine massive Beeinträchtigung des Waldinnenklimas und der Fauna dar. Zumindest im öffentlichen Wald, sollte daher eine weitere **Zerschneidung** und Fragmentierung unterbleiben.

Zu § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

Zu § 7 Abs. 2

Die Straffung des Abs. 2 für die besonderen Ausnahmefälle vom Kahlschlagverbot halten wir für überflüssig und zu unverbindlich. Die bisherige Regelung hat eindeutige Ausnahmekriterien formuliert, die eine ausreichende Entscheidungsgrundlage geliefert hat. Mit der Straffung und der allgemeinen, an das Rahmenrecht angelegte, Formulierung werden

⁴ BMU / BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. BMU, Bonn, 178 S. www.biologischevielfalt.de

die Ausnahmegrundlagen mit der Interpretationsmöglichkeit zur Zweckdienlichkeit oder dem öffentlichen Interesse des Kahlschlages unbestimmter.

Insbesondere die Ausnahmefälle für Artenschutz- und kulturhistorische Maßnahmen waren bisher eindeutig geregelt. Dies war gerade für sehr spezielle Schutzmaßnahmen für lichtbedürftige, auf sonnige Standorte angewiesene Arten auch sinnvoll, u. a. sind die Schmetterlinge der Wälder inzwischen stark gefährdet. Frühere Bewirtschaftungsformen, wie in Niederwäldern oder Kratts üblich, schafften Ersatzlebensräume für eine Reihe von Arten, die vormals Lichtungen, Säume oder lichte Wälder besiedelten. Dort ist der prozentuale Anteil ausgestorbener Arten im Vergleich zu anderen Biotoptypen auch am höchsten. Fast alle Arten sind auf sonnige, warme Saumstrukturen oder lichte Wälder mit reicher Krautschicht angewiesen. Daher wären insbesondere Waldränder, Wegeränder mit gut entwickelten Gebüschsäumen, die erst allmählich in Wald übergehen, zu entwickeln und zu fördern, um wärme- und lichtliebenden Arten essentielle Entwicklungshabitate zu bieten.

Für eine spezielle Ausnahmeregelung vom Kahlschlagverbot aus Gründen des Lebensraum und Artenschutzes spricht zudem das seit der Ausweisung der NATURA 2000 Gebiete erforderliche Management dieser Gebiete und ihrer Schutzgegenstände. Für eine Vielzahl von Nicht-Wald-Biotopen, die (naturferne) Waldgehölze beherbergen, wird das Management erschwert, wenn großflächige Pflegemaßnahmen, bspw. für Heideflächen oder Moorflächen, durch das Kahlschlagverbot behindert werden.

Die Regelungsfälle **§ 7 Abs. 2 Ziff. 2. und 3 sollten daher erhalten** bleiben. In diesen Fällen sollte auch weiterhin die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilen.

§ 7 Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„ (2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern.

Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde insbesondere zuzulassen, wenn der Kahlschlag

1. die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessert oder

2. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.

Zu § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

Zu § 8 Abs. 1:

*....ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Verjüngung nach **5-10** Jahren nicht entstanden und gesichert,....*

Begründung:

Die Fristsetzungen von 5 Jahren sind zu kurz und zu starr für eine Feststellung einer erfolgreichen Wiederbewaldung durch Naturverjüngung unter den derzeitigen Bedingungen. Dies widerspricht auch dem Gesetzeszweck, da ein Zwang zur Wiederaufforstung zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen wird. Abgesehen davon bedeutet dies einen ökonomischen Zwang des Waldbesitzers, der mit dem Gesetz gerade angehalten werden soll, auf die natürlichen Regenerationskräfte und Dynamik der Wälder zu bauen statt Energie- und Finanzinputs in das System zu erhöhen. Die Regelung für eine erfolgreiche Verjüngung sollte daher den derzeitigen Bedingungen angepasst sein. Denkbar wäre, dass die Forstbehörde nach 10 Jahren den Erfolg der Naturverjüngung bewertet und dann in einer zweiten, weiteren Frist das weitere Handeln, z. B. natürliche Sukzession oder aktive Pflanzung, Saat, Förderung für einen überschaubaren Zeitraum (z. B. erneut fünf Jahre) endgültig festlegt.

Im Übrigen entspräche dies auch dem Zeitraum der Regelung „Wald auf Zeit“ in § 9 Abs. 1 des Entwurfes, wonach eine Waldumwandlung bei bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften für eine andere Nutzung (z. B. B-Plan) erst nach 10 Jahren erforderlich wird.

Zu § 9 Umwandlung von Wald

Zu § 9 Abs. 1:

Die neu eingeführte Regelung des Waldes auf Zeit ist grundsätzlich akzeptabel, wenn über einen längeren Zeitraum durch die natürliche Sukzession Wald entstanden ist, aber eine andere, v.a. im Wege der Bauleitplanung, genehmigte Nutzung vorgesehen war.

Zu § 9 Abs. 4:

Die Einführung der Genehmigungsfiktion bei Nichtentscheidung der Behörde nach 3 Monaten für eine Waldumwandlung ist nicht akzeptabel, da sie zu Lasten des Naturschutzes gehen könnte, wenn die zuständige Behörde nicht rechtzeitig entscheidet. Dies trifft vor allem dann zu, wenn sich über Jahre eine ungestörte natürliche Waldentwicklung ergeben hat, bei der sich wertvolle Biotope entwickelt haben. Da die UNB im Falle der Genehmigungsfiktion nicht beteiligt wird, ist auch nicht gewährleistet, dass sie entsprechend Abs. 2 als zuständige Behörde das Einvernehmen versagen kann.

Bei zunehmendem Personalabbau ist zu befürchten, dass damit eine Reihe von Genehmigungen ohne sachgerechte Prüfung zustande kommt. Dies ist nicht akzeptabel, zumal in aus forstlicher Sicht eher „einfach gelagerten Fällen“, durchaus ein naturschutzfachliches Prüfungserfordernis bestehen kann. Dieses würde aber mangels Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden ausfallen.

Aufgrund der aktuellen Rechtssprechung zum gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz, wäre die Genehmigungsfiktion auch nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar, wonach eine Berücksichtigung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des EU-Rechts zwingend auch bei der Genehmigung einer Waldumwandlung erforderlich wäre.

Es ist daher nicht ersichtlich, in welcher Weise die Genehmigungsfiktion eine Vereinfachung bringen soll. Im Gegenteil: es steht zumindest aus Naturschutzsicht zu befürchten, dass Belange des Naturschutz- und Artenschutzrechtes unberücksichtigt bleiben. Damit sind Planungsunsicherheiten für die Antragsteller vorprogrammiert.

Die Genehmigungsfiktion ist daher nicht einzuführen und **§ 9 Abs. 4 (neu) zu streichen**.

Zu § 9 Abs. 7

Die Einführung der Ökokontoregelung begrüßen wir. Allerdings sollte bei der Anrechnung der Maßnahme sichergestellt sein, dass sie im Verbund mit anderen Waldflächen oder Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes steht. Damit wird gewährleistet, dass die Maßnahmen eine möglichst effektive waldökologische Entwicklung zu einem Waldstandort entfalten können.

Zu § 9 Abs. 10

Waldgehölze in Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sind in der Regel sehr alt und auch schon seit langer Zeit als Waldstandort genutzt. Sie besitzen in der Regel einen hohen ökologischen Wert, der nach der Beseitigung des Waldes nur über vergleichbar lange Zeiträume wiederherstellbar ist. Umso unverständlicher ist, dass es dafür keinen Ausgleich geben soll.

Hier sollte zumindest im Einzelfall entschieden werden, ob eine Genehmigung mit Ausgleichserfordernis nötig ist. Die Regelung ist zudem um den Hinweis erweitert werden, dass

„unbenommen von der Freistellung eine Genehmigung nach § 11 Abs. 4 LNatSchG erforderlich“

ist. Denn es ist auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbote mit der Waldumwandlung umgangen werden.

Zu § 9 Abs. 11 (neu einzuführen): Freistellung von der Genehmigungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Biologischen Vielfalt

Angelehnt an Absatz 10, der eine Ausnahme vom Waldumwandlungsverbot ohne forstbehördliche Genehmigung zu Gunsten des Denkmalschutzes zulässt, sollte eine Ausnahmeregelung für Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt im Lande geschaffen werden. Der Erhalt des Naturerbes liegt, wie die denkmalgeschützten Anlagen, im öffentlichen Interesse. Dies gilt bspw. für Flächen des Netzes NATURA-2000, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie die Entkusselung von Mooren und Heiden oder die Wiedervernässung, sind ebenfalls „mit hohen Kosten, denen entweder keine oder nur unzureichende Einnahmemöglichkeiten gegenüberstehen“. Eine Ausnahme von der Genehmigungs- und Ausgleichspflicht bei der Umwandlung von Wald, der sich auf diesen Flächen angesiedelt hat, würde eine massive Erleichterung und Kostenersparnis für den Erhalt des Naturerbes bringen.

Wir fordern daher, dass eine weitere Ausnahmeregelung in **§ 9** geschaffen wird,

„(11) Die Umwandlung von Wald durch öffentlich-rechtliche Vorhabensträger im Rahmen von Naturschutzprojekten zu Gunsten des Erhalts und der Förderung der Biologischen Vielfalt bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1 und keiner Ersatzaufforstung nach Absatz 6. Die waldbesitzende Einrichtung hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen und eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.“

Zu § 10 Erstaufforstung

Auch hier könnte die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 4 zur Genehmigungsfiktion zu Lasten des Naturschutzes gehen. Das zu § 9 Abs. 4 Gesagte gilt auch hier.

§ 10 Abs. 4 ist daher **zu streichen**.

Zu § 13 Schutzwald

Die Streichung des Schutzwald-Paragraphen ist nicht sachgerecht und nicht sinnvoll. Auf diese Kategorie sollte angesichts des Klimawandels, zunehmender Intensivierungen in der Landnutzung, wie bspw. der Ausweitung von Tiernastanlagen oder der „Windgefährdung von Verkehrswegen“ entlang von Wasserstraßen (z.B. Nord-Ostsee-Kanal) nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Erhalt und die Wiederherstellung von schutzwürdigen und -bedürftigen Lebensgemeinschaften oder der erheblicher kulturhistorischer Waldnutzungsformen, z. B. Krattwälder.

Zur Verhütung und Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, sollte die Schutzwald-Option notwendigerweise weiter im Gesetz verbleiben.

§ 13 sollte **erhalten** bleiben.

Zu § 16 Vorkaufsrecht

Auf das Vorkaufsrecht des Landes für schutz- und naturwaldwürdige Flächen sollte nicht verzichtet werden. Angesichts des Strukturwandels im kleinparzelligen Privatwaldbesitz sollte diese Option erhalten bleiben, da gerade dort noch vermehrt Flächen mit einem hohen Wert für den Waldnaturschutz (geringe Nutzungsintensität, alte Bäume) liegen. Für die Verpflichtungen, die aus der nationalen Strategie für die biologische Vielfalt der Bundesregierung und den eigenen Ansprüchen zur Schaffung eines größeren Netzes von Naturwäldern resultieren, ist das Vorkaufsrecht ein wichtiges Instrument, das sich das Land erhalten sollte.

§ 16 ist daher **zu erhalten**.

Zu § 18 Reiten im Wald

Die neue Regelung zur Förderung des Reitsports über die Verpflichtung zur Ausweisung von Reitverbindungsweegen in öffentlichen Wäldern in dieser Pauschalität bedarf einer Beteiligung der Naturschutzbehörden. Dies gilt insbesondere für Wälder in denen weitergehende öffentliche Interessen bestehen, bspw. zum Schutz von seltenen Lebensräumen und gefährdeten Arten. Für diese Wälder werden Management- bzw. Pflege- und Entwicklungsplänen erstellt werden, die weder als „andere Rechtsvorschrift“, wie bspw. Naturschutzgebietsverordnungen, noch als weitergehende Befugnisse und Absprachen gelten. Die pauschale Verpflichtung des öffentlichen Waldes für Reitwege kann daher mit diesen Naturschutzinteressen kollidieren. Zur Vermeidung von Konflikten sollten daher die unteren Naturschutzbehörden am Ausweisungsprozess der Verbindungswege beteiligt werden.

Zu § 19 Haftung

Die Streichung des haftungsrechtlichen Hinweises auf die besonderen „Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald“ in § 19 Ziff.1 ist nicht nachvollziehbar. Die besondere Betonung des angestrebten naturnahen Waldaufbaus für die öffentlichen Wälder in § 6 macht weiterhin einen Hinweis im Haftungsparagrafen auf diese „waldtypischen“ Gefahren notwendig. Dies ist Naturschutzsicht unbedingt notwendig, um zu vermeiden, dass im Staats- und Körperschaftswald mangels Haftungsfreistellung evtl. Vorsorgemaßnahmen zur Beseitigung von Waldgefahren, z.B. von Totholz, ergriffen werden. Es wäre auch sinnvoll, dass die Haftung des Waldbesitzers auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt wird.

Zu § 20 Sperren von Wald

Die Streichungen in § 20 zugunsten einer Detailreglung in einer späteren Verordnung, machen keinen Sinn und belasten unnötig die Ressourcen der Verwaltung. Die bisherigen Regelungen sind ausgereift und schlüssig. Im Übrigen bieten sie mit Abs. 5 bereits das Lenkungsinstrumentarium, das mit dem zeitweisen Wegegebot beabsichtigt ist. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein kann als oberste Forstbehörde, dort wo *„der Wald durch Erholungssuchende übermäßig stark beansprucht oder in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird“*, zeitweise sperren. Diese Regelung gilt im Übrigen für das gesamte Jahr.

Bis auf die Ergänzung der Sperrmöglichkeit für den Reitverkehr in **§ 20 Abs. 1 Satz 1** ist die **bisherige Regelung beizubehalten**.

Zu § 20a Kulturschutzzäune

Die Regelung, Kulturschutzzäune nach Funktionserfüllung zu entfernen, ist zu begrüßen. Sinnvoll ist auch die Begriffsklarstellung.

Zu § 24 Waldabstand

Zu § 24 Abs. 1:

Der bisherige Waldschutzstreifen hat sich in der Dimension von 30 m in der Praxis als zu gering erwiesen, um äußere Einflüsse abzupuffern und der benachbarten Bebauung Schutz zu geben. Er sollte auch aus Gründen des Naturschutzes als „Übergangszone“ mindestens verdoppelt werden. Bei einer größeren Entfernung bleibt in den (regelmäßigen) Ausnahmefällen für Bauprojekte zumindest der unbedingt notwendige Schutzstreifen übrig.

§ 24 Abs. 1 ist daher wie folgt zu **ändern**:

*... in einem Abstand von weniger als **30 60** Meter vom Wald (Waldschutzstreifen)...*

Zu § 25 Förderung der Forstwirtschaft

Zu § 25 Abs. 1:

Die Förderung der Forstwirtschaft mit öffentlichen Mitteln sollte nicht nur am Kriterium einer nachhaltigen Forstwirtschaft festgemacht werden. Der Gesetzgeber strebt aufgrund der Staatszielbestimmung „Schutz der Lebensgrundlagen“ zu Recht auch eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ (§ 5) an. Insofern sollte dieses Kriterium für den Einsatz von Fördermitteln angewendet werden. Eine nachhaltige Forstwirtschaft ist bspw. auch mit fremdländischen Baumarten möglich, die keinesfalls naturnah sein muss.

§ 25 Abs. 1 ist daher zu **ergänzen**:

*„Waldbesitzende sollten zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer **nachhaltigen Forstwirtschaft naturnahen Waldbewirtschaftung**, die sowohl die“*

Zu § 25 Abs. 2

Eine unentgeltliche fachliche Unterstützung sollten zudem die Kommunen bei Bedarf erhalten, wenn sie Waldbesitzer sind, da auch dort nicht von einer eigenen fachlichen Betreuung der Wälder auszugehen ist.

§ 25 Abs. 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

*„Es soll eine fachliche Förderung erfolgen durch unentgeltliche Beratung des Privat-, Körperschafts- und **Kommunalwaldes**.“*

Zu § 38 Ordnungswidrigkeiten

Es bleibt unverständlich, weshalb der Verstoß gegen den neu eingeführten § 20 a (Wildschutzzäune) zur unverzüglichen Beseitigung von Wildschutzzäunen nicht im Katalog der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten auftaucht.

Dies sollte als „**§ 38 Abs. 2 9. entgegen § 20a nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune zum Schutz von Forstpflanzen gegen Wildverbiss (Kulturschutzzäune) nicht unverzüglich entfernt**“ ergänzt werden.

Zu § 40 Waldbericht

Der Waldbericht ist im Gegensatz zu anderen sektoralen Berichten zum Waldzustand oder der Wirtschaftlichkeit kompakter und soll eine Zusammenfassung dessen geben, wieweit der Gesetzeszweck erfüllt wurde und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Zweckerfüllung zu verbessern. Dieser Paragraph sollte unbedingt erhalten bleiben, da mit dem Waldbericht der Landtag periodisch zum Beitrag des Waldes für Gesellschaft, die Natur und die Wirtschaft informiert wird.

§ 40 ist daher nicht zu streichen.

Als Fazit stellen wir fest, dass der Gesetzesentwurf einen Rückschritt in den Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt darstellt. Das LWaldG sichert zwar die Wälder vor devastierender und nicht nachhaltige Nutzung, vernachlässigt aber die Herausforderungen und Aufträge, die sich aus den Beschlüssen aus Nagoya zum Stopp der Artenverluste bis 2020 und der nationalen Strategie für die biologische Vielfalt ergeben.

Soweit das Parlament überhaupt an einer Änderung des bestehenden Waldgesetzes festhalten möchte, ist den ökologischen und naturnahen Aspekten in einer Neufassung stärker Rechnung zu tragen. Denn sie sorgen maßgeblich für eine Stabilisierung und Sicherung der wirtschaftlichen Funktion der Wälder.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Michael Ott